

Förderungsmöglichkeit durch die AKNÖ für Diplomarbeiten und Dissertationen mit Schwerpunkt Arbeitsrecht oder Sozialrecht

Die Arbeiterkammer Niederösterreich bietet StudentInnen, die Diplomarbeiten oder Dissertationen verfassen, eine finanzielle Fördermöglichkeit an.

Diplomarbeiten Förderung: einmalig €500.-

Dissertationen Förderung: einmalig € 500.-

Bedingungen:

Benotung: zumindest gut

Themen: Auswahl aus der von der AKNÖ beigestellten Liste, oder bei einem Wunschthema nach Rücksprache und Zustimmung der Verantwortlichen der AKNÖ.

Die AKNÖ hat nach Übernahme der Förderung das Recht ein Exemplar der Arbeit zu erhalten, den Inhalt intern zu verwenden und im Rahmen einer kleinen Präsentation in der AKNÖ die Arbeit vorgestellt zu erhalten.

Je nach Thema ist auch laufender Kontakt mit ExpertInnen der AKNÖ möglich und erwünscht, um ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit auch den Praxisbezug zu erhalten.

Ansprechpartner:

Mag. Doris Rauscher-Kalod (Leitung der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht)

doris.rauscher-kalod@aknoe.at

Mag. Johannes Denk (Leitung des Referates Sozialrecht und Sozialpolitik)

johannes.denk@aknoe.at

Themenliste:

1. Entlassungsgründe nach § 27 Z 2 AngG und § 82 lit b GewO (Dienstunfähigkeit) im Lichte der EU-Judikatur
2. Verzicht auf zwingende Ansprüche vor, bei und nach einer Beendigung des Dienstverhältnisses bei Dienstfreistellung durch den DG - ist die Drucktheorie hier anzuwenden?
3. Irrtumsanfechtung im Arbeitsrecht im Spannungsverhältnis zwischen Schutzgedanken des Arbeitsrechts und allgemeinen Zivilrechtsnormen?
4. Wie verhalten sich kollektivvertragliche Verfallsfristen zu den gesetzlichen Präklusivfristen der §§ 34 Abs 1 AngG und 1162 d ABGB?
5. Grenzen des Mitverschuldens bei Beendigung durch den Arbeitnehmer und Zulässigkeit möglicher Folgen anhand des Beispiels der Rückforderung von Ausbildungskosten
6. Ausbildungskosten: was ist als abgeschlossene Ausbildung zu werten, wenn die Ausbildung aus mehreren Modulen besteht?
7. § 16 NÖ LVBG: Bei Dienstverhinderungen hat auf Anordnung des Dienstgebers ein von diesem bestimmter Arzt die Untersuchung vorzunehmen, widerspricht diese Bestimmung der freien Arztwahl?
8. § 57 NÖ LVBG: Bei begünstigten Behinderten **kann** das Gehalt auf Antrag nach der im Zeitpunkt der Aufnahme in den Landesdienst höchsten erfolgreichen Vorbildung dem Stichtag entsprechend festgesetzt werden. Ist diese Bestimmung im Lichte der EU-Judikatur zur Gleichbehandlung EU-rechtskonform?
9. Kündigungsschutz von begünstigten Behinderten in Österreich, Chance oder Hindernis?
10. § 9 AIVG: Zumutbarkeit einer Beschäftigung: sind die gesetzlichen Regelungen noch zeitgemäß?